

SATZUNG

FRÄNKISCHER FÖRDERKREIS FÜR DEN PFERDESPORT e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fränkischer Förderkreis für den Pferdesport e.V.“ (nachfolgend FFP genannt) mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.
2. Er hat seinen Sitz in Ansbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der FFP widmet sich nicht wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Pflege und Förderung des Pferdesportes in allen Disziplinen einschließlich Breitensport in Franken durch Unterstützung von Maßnahmen
 - b) Ausbau und Unterhaltung des Reiterzentrums in Ansbach
 - c) Die Förderung und Unterstützung talentierter jugendlicher Reiter in Franken durch Verbesserung von Trainingsmöglichkeiten und gezielte Unterstützung von Turnierveranstaltungen.
 - d) Die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben. Der FFP ist berechtigt, sich zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben Hilfspersonen oder Einrichtungen zu bedienen. Die Kontrolle und Überwachung für die übertragenen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich Verwendung der bereitgestellten Mittel, ist jedoch dem FFP vorbehalten
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sachausgaben, die im Sinne der Erfüllung des Vereinszweckes entstehen, werden vergütet - jedoch erst nach Nachweis.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem FFP können angehören:
 - a) persönliche Mitglieder
 - b) korporative Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Vereinszweck einzusetzen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und an der Erfüllung der gefassten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken

2. a) Die persönlichen Mitglieder besitzen ab vollendetem 18. Lebensjahr das Stimmrecht und ab vollendetem 25. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.
b) Korporative Mitglieder können Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen, Verbände und Vereine aus dem öffentlichen Wirtschafts- oder Sportbereich sein, soweit sie die Verpflichtung nach Ziffer 1 zu übernehmen bereit sind.
Die korporativen Mitglieder haben je eine Stimme die von einer dem Vorstand schriftlich zu benennenden Person ausgeübt werden kann. Für diese Person gilt das gleiche Stimmrecht wie für persönliche Mitglieder.
3. Über die Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand, ohne im Falle eines ablehnenden Entscheides diesen begründen zu müssen. Die Mitgliedsaufnahme ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei persönlichen Mitgliedern durch Tod;
 - b) bei allen Mitgliedern durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und jeweils bis zum 30. Juni schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
 - c) bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung des Mitglieders;
 - d) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der Beirat. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Leistung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den persönlichen und korporativen Mitgliedern Beiträge zu entrichten, dies geschieht durch Bankeinzugsverfahren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 1. April zu entrichten.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des FFP sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die persönliche Mitglieder des FFP sein müssen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.
Die Neuwahl muss innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit erfolgen. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln.
 3. Der Vorstand berät den Vorsitzenden und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ist das zuständige Organ nicht beschlussfähig, so liegt für die Dauer der Beschlussunfähigkeit die Zuständigkeit beim Vorstand.
 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Leitung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, wenn schriftlich unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen geladen worden ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Den Vorstand obliegt insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung. Der Vorstand kann Berater für bestimmte Aufgaben berufen, soweit diese nicht der Beirat wahrnimmt.
 6. Der Vorstand nach § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) bis Buchstabe d) vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt und die weiteren Vorstandsmitglieder nur jeweils mit einem der beiden vertretungsberechtigten Vorsitzenden gesamtvertretungsberechtigt sind. Die Vertretung tritt nur ein, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der letzte Satz geht nur im Innenverhältnis.
Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens,
 - c) die Erstellung des Voranschlages
 - d) die Verfügung über die laufenden Vereinsmittel im Rahmen des Voranschlages
 7. Der Schatzmeister führt die Kasse nach Weisung des Vorsitzenden.
 8. Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung.

§ 7

Der Beirat

Der Beirat wird insgesamt von mindestens 7 der höchstens 11 Mitgliedern aus den drei fränkischen Regierungsbezirken gebildet. Diese werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, den Beirat zu Vorstandssitzungen einzuladen.

Gemeinsam obliegen dem Vorstand und Beirat die

- a) Festlegung von Fördermaßnahmen und Veranstaltungen
- b) Koordination und Beschaffung von Fördergeldern
- c) Bildung von Ausschüssen des Vereins und die Wahl ihrer Mitglieder

- d) Beratung des Voranschlages
- e) Genehmigung unvorhergesehene Ausgaben
- f) Verbescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen und geleitet.
b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß geladen worden ist.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich - bei den korporativen Mitgliedern durch den benannten Vertreter - ausgeübt werden kann.
5. a) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
b) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die Versammlung auf Antrag ein anderes Stimmverfahren beschließt.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Genehmigung einer Geschäftsordnung
 - i) die Beschlussfassung über Vereinsauflösung

§ 9

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer, der vom jeweiligen Versammlungsleiter berufen wird, und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse berufen und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

§ 11

Kassenführung und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Rechnungslegung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählter Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 12

Satzungsänderung

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. zu.

Ansbach, 24.01.2004